Nr. M. 325 e/7. 15. K.R.A.

Bekanntmachung.

Die Verordnung M. 325/7. 15. K.R.A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis **zum 16. Oktober 1915** verlängert wird, und daß die **Sammelstellen bis dahin** zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen **geöffnet** bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung,

betreffend

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einkaufskessel, Marmeladenund Speisekessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kuttermesser, Rührer, Schöpfer, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Tröge, Kochöfen und Kochmaschinen usw., Herdes;
3. Badewannen; Warmwasserkessel, -behälter, -halsen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserhahnen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einkaufskessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kuttermesser, Rührer, Schöpfer usw.;
2. Einsätze für Kochtheinrichtungen, wie Kessel, Deckelhalten, Innuntersätze rechts Deckeln an Kippkesseln, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Ort oder Distrikt ein der Erklärung des Belagerungszustandes oder anderen derselben von Militärbehördlichen Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertritt oder zu solchen Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe festsetzen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikt etwas bei der Verkündigung des Kriegszustandes oder nachmals bestehen von dem zuständigen obersten Militärbehördlichen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Vorschrift, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erfüllt oder unpünktlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Gegenstände, die verschwiegen sind, zu Gunsten des Staats verfallen erklärt werden. Die Geldstrafe tritt Ausfall, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erfüllt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, auch können Gegenstände, die verschwiegen sind, zu Gunsten des Staats verfallen erklärt werden. Die Geldstrafe tritt Ausfall, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erfüllt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushalungen, Laden- und Industriebetriebsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hausgesinnstüner;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehäuser, Konditoreien und Kuchenbäckereien, Kantinen, Speiseanhalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.
5. öffentliche (einschl. kirchliche, höfische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Heilstätten, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Gründe ist die Zustimmung der Beschlüsse (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen erzwungenmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldeformulars eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festgesetzten Frist einzureichen.

†) Zu dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 10 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände unter Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen oder durch einwandfreies als aus Reinnickel bestehend hergestellt sind.

Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4. 15. K.R.A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennungsbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennungsbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberführungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschlüsse †)	4,00	3,00	13,00
mit Beschlüsse †)	2,80	2,10	10,50

†) Unter Beschlüssen sind Oßen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe und Füßen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberschreitet das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 Prozent übersteigende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anbörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen erzwungenmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landesgutmaßbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, zu Gunsten des Staats verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer dem Verbot zuwider § 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Zusätze.

a) Außer nach § 2 dieser Verordnung der beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebernahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbecher, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samovare, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochertöpfe, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Armleuchter, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippesstachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badeöfen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) **Meldefrist.** Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) **in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915**, anbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu **melden**. Die Meldevordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Einziehung.** Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7. 15. K.R.A. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in't dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpaka und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K.R.A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70	Mark für das kg
" " " " " Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	1,00	" " " "
" " " " " Neusilber, (Alfenid, Christofle, Alpaka)	1,80	" " " "
" " " " " Reinnickel	4,50	" " " "

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Hannover, 24. September 1915.

Stellv. Generalkommando X. A. K.

Der kommandierende General.

v. Linde-Suden.

Waisenhaus-Buchdruckerei Braunschweig.